



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

---

16. Januar 2024

Nr. 01/2024

---

## Inhalt

16.01.2024	Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen	2
------------	---	---

---

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# **Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen**

**Vom 16. Januar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 72 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen vom 21. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 19/2019, S. 2), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. Juni 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 14/2022, S. 2). Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 30. November 2022 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft hat die Satzung am 5. Dezember 2023 (Az.: 1050-4AL-5515/79-18- 63303/2023) genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Immatrikulationsordnung**

Die Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen vom 21. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 19/2019, S. 2), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen vom 15.06.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 14/2022, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen des Antrages auf Immatrikulation bzw. Zulassung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. das vollständig ausgefüllte Antragsformular,
2. die für den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung erforderlichen Dokumente,
3. die zum Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Dokumente, soweit für den Studiengang entsprechende Zulassungsvoraussetzungen bestehen,
4. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung,
5. der Nachweis der Zahlung zu entrichtender Beiträge und Gebühren,
6. bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis nach § 2 Absatz 6 Satz 2,
7. gegebenenfalls die Exmatrikulationsbescheinigungen der Hochschulen, an der der Studienbewerber bereits immatrikuliert war, hilfsweise andere für den Nachweis der Studienzeiten an anderen Hochschulen einschließlich der belegten Studiengänge erforderlichen Dokumente,
8. der Antrag auf Teilzeitstudium einschließlich der erforderlichen Nachweise, soweit das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden soll,
9. weitere Unterlagen nach Maßgabe des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars.

Auf Verlangen ist der Nachweis durch die Vorlage von amtlich beglaubigten Kopien oder Originalen zu führen.“

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung**

Der Präsident wird ermächtigt, den Wortlaut der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen in der mit Artikel 1 geänderten Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 16. Januar 2024

Prof. Dr. Jörg Wagner  
Präsident